

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Straßenaufgrabungen

Wie das Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 23.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurden

- Herr Michael Bauer, Stadtbauhof,
- Herr Markus Gräbner, Stadtbauhof,
- Herr Antonio Gruosso, Stadtbauhof,
- Herr Markus Hammon, Stadtbauhof,
- Herr Günter Hirschmann, Stadtbauhof,
- Frau Ulrike Holtz, Jugendamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	2
Christbaumsammlung in der Stadt Bayreuth	4
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bereich Reha-Klinik und Reha-Klinik-Therme	4
Standesamtliche Nachrichten vom 28.11.2016 bis 18.12.2016	6
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 26.12.2016 bis 15.01.2017	6
Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2016	7
Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Heilige Drei Könige“ 2017	7
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Wohngebiet Untere Rotmainaue	7

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I.

Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)

- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 0 95 61/74 19 0), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T2 dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

Bekanntmachung

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbomben und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II.

Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,

- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ (u. a. Signalmunition) außerhalb des befriedeten Besitztums.

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,

- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,

- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,

- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,

- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der

Bekanntmachungen

Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 28.11.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Christbaumsammlung in der Stadt Bayreuth

Auch im Jahr 2017 bietet die Stadt ihren Bürgern eine kostenlose Entsorgung der Christbäume an.

Die Sammlung findet von Montag, 09.01.2017, bis Freitag, 13.01.2017, parallel zur städtischen Restmüllabfuhr statt. Die neben den Mülltonnen bereitgelegten Bäume müssen vollständig abgeschmückt werden, um eine umweltgerechte Verwertung zu ermöglichen.

Von der städtischen Sammlung ausgeschlossen sind die Stadtteile St. Johannis, Laineck und Oberkonnersreuth/Storchennest, wo die Sammlung der Christbäume am Samstag, 07.01.2017, durch private Initiativen erfolgt. Im Wohngebiet Aichig-Grunau werden die Christbäume hingegen am 14.01.2017 gesammelt – ebenfalls durch private Organisationen.

Für Auskünfte steht die Abfallberatung des Stadtbauhofes, Telefon 25-1844, zur Verfügung.

Bayreuth, den 07.12.2016
Stadtbauhof

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 27
„Bereich Reha-Klinik“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16
„Reha-Klinik-Therme“
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 8/93a)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der aktuelle Reha-Klinikstandort der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (DRV) an der Kulmbacher Straße (B85) in Bayreuth ist sanierungsbedürftig. Aufgrund des Gebäudealters und betriebswirtschaftlicher Gründe plant die Grundstückseigentümerin einen Klinik-Ersatzneubau nach neuesten technischen und medizinischen Anforderungen. Das Bestandsklinikgebäude soll während der Errichtung des Neubaus zunächst erhalten bleiben, der Betrieb aufrechterhalten und erst nach Fertigstellung der neuen Räumlichkeiten abgerissen werden. Der neue Reha-Klinik-Standort soll im Umfeld der Lohen-

grin-Therme Bayreuth, auf den Flächen der Flurstücksnummern 486/14 TF, 486/7, 486/2, 486/1 der Gemarkung Seulbitz realisiert werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth sind die Flächen als „Sondergebiet (SO) Thermalbad“ dargestellt.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 8/93a „Thermalbad Friedrichstherme“ setzt für die relevanten Flächen „Sondergebiet Thermalbad“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest.

Die Gesamtgröße aller relevanten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11/16 beträgt ca. 57.700 qm. Die bisherigen SO-Flächen sollen als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB, mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, festgesetzt werden. Der Flächenumfang diesbezüglich beträgt ca. 45.100 qm.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 30.11.2016 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Aufstellung der Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 vom 28.10.2016 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 11/16

Bekanntmachung

vom 28.10.2016 liegen mit jeweils einer Begründung für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

27.12.2016 bis einschließlich 24.01.2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planauflage, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsam-

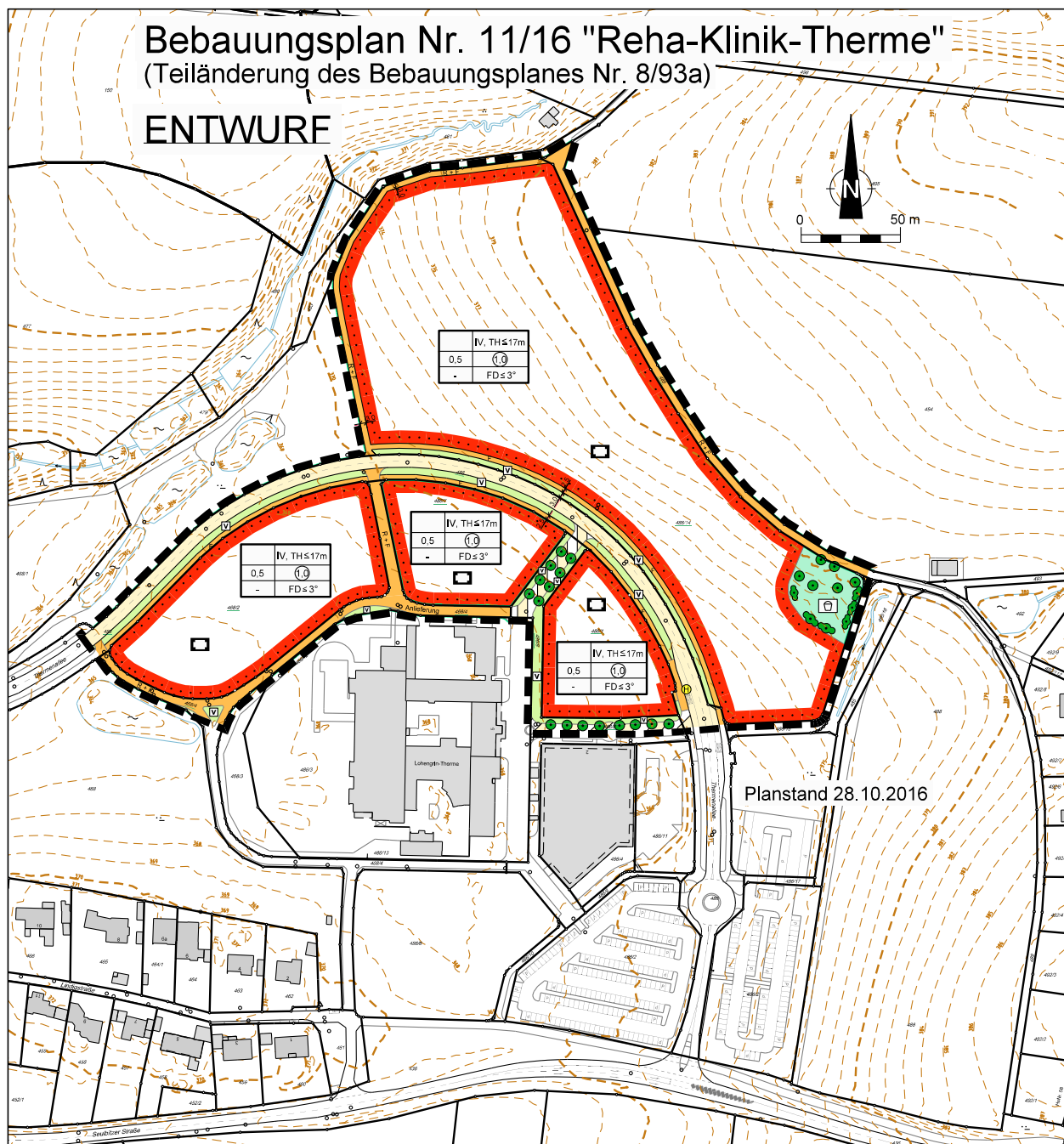
tes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 23.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor



Standesamtliche Nachrichten vom 28.11.2016 bis 18.12.2016

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

02.12.2016: Peter Jürgen Friedlein mit Sabine Agnes Heidenreich, beide wohnhaft in Bayreuth, Elbering 28 E

02.12.2016: Jonathan Götschel mit Yvonne Goller, beide wohnhaft in Bayreuth, Albert-Einstein-Ring 18

01.12.2016: Tobias Stephan Frühbeißer mit Bianca Andrea Hientz, beide wohnhaft in Bayreuth, Erlanger Str. 25

12.12.2016: Christian Herbert Georg Preiß mit Christine Jutta Elbel, beide wohnhaft in Bayreuth, Bahnweg 6

Geburten

Mia Täffner, geb. am 17.11.2016, Eltern: Dominik Udo Täffner und Julia Täffner geb. Steininger, beide wohnhaft in Himmelkron, Ringstr. 8, Krs. Kulmbach

Lira Alexandra Helldörfer, geb. am 15.11.2016, Eltern: Patrick Jürgen Helldörfer und Yvonne Rosi Stieg, beide wohnhaft in Gößweinstein, Burgstr. 14, Krs. Forchheim

Helena Marie Kellner, geb. am 25.11.2016, Eltern: Peter Michael Kellner und Sabrina Kellner geb. Bräu, beide wohnhaft in Bayreuth, Hölderlin-Anlage 9

Emil Rasp, geb. am 22.11.2016, Eltern: Andreas Reinhold Erich Rasp und Cathrin Gabriele Beate Rasp geb. Kämpf, beide wohnhaft in Bayreuth, Albert-Einstein-Ring 33 D

Ben William Schuwerack, geb. am 14.11.2016, Eltern: Christian Horst Schuwerack geb. Teller und Sara Manuela Schuwerack, beide wohnhaft in Bindlach, Bad Bernecker Str. 4 A, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Renate Thiem geb. Rügheimer, geb. am 09.03.1940, verst. am 20.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Prieserstr. 8

Gertraud Greiner geb. Tröger, geb. am 29.07.1935, verst. am 21.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Kirchenring 11, Krs. Bayreuth

Georg Böhner, geb. am 10.04.1957, verst. am 03.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Justus-Liebig-Str. 97

Walter Konrad Peter, geb. am 20.08.1940, verst. am 17.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

Hannelore Leonhardt geb. Münch, geb. am 15.03.1935, verst. am 29.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Str. 8

Anja Gertraud Wolf geb. Gollwitzer, geb. am 14.02.1970, verst. am 27.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lilienweg 28

Alfred Pezoldt, geb. am 04.08.1942, verst. am 16.11.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Roggenweg 10

Hedwig Henriette Böhm, geb. Hübner, geb. am 21.04.1936, verst. am 09.12.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eubener Str. 18

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 26.12.2016 – 15.01.2017

Bauausschuss

Dienstag, den 10. Januar 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende öffentliche Sitzung wird an den Amtstafeln des

Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2016

Wegen des 2. Weihnachtsfeiertages am 26.12.2016 verschiebt sich die Müllabfuhr.

Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter sowie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Montag, 26.12.2016, bis Freitag, 30.12.2016, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 31.12.2016.

Am Samstag, 24.12.2016, und an Silvester, 31.12.2016, bleibt der städtische Wertstoffhof geschlossen.

Die Abholung der blauen Papiertonne verschiebt sich um jeweils einen Tag.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 14 werden bereits am Mittwoch, 21.12.2016, abgeholt.

In den Abfallfibern 2016 und 2017 sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 22.11.2016

STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Heilige Drei Könige“ 2017

Wegen des Feiertags „Heilige Drei Könige“ am Freitag, 06.01.2017, hat der gesamte Stadtbauhof einschl. Wertstoffhof, Verwaltung, Kläranlage und Deponie Heinersgrund geschlossen.

Außerdem fällt am 06.01.2017 die Biomüllabfuhr aus. Biotonnen, deren Abfuhr normalerweise an den Werktagen von Mittwoch, 04.01.2017, bis Freitag, 06.01.2017, erfolgt, werden jeweils einen Tag früher geleert. Die Biomüllstrecken von Montag, 02.01.2017, und Dienstag, 03.01.2017, bleiben unverändert.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 13 werden bereits am Donnerstag, 05.01.2017, abgeholt.

In den Abfallfibern 2016 und 2017 sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 22.11.2016

STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 1/16 „Wohngebiet Untere Rotmainau“

(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 10/78-14/20)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Siedlung „Herzogmühle“ liegt im Nordwesten der Stadt und wurde bereits in den Jahren 1959-1962 von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft als Wohngebiet entwickelt. In den vergangenen Jahren ist es an den Gebäuden zu zahlreichen Bauschäden gekommen, die einen Abriss der gesamten Siedlung erforderlich machten.

Das brachliegende Grundstück eignet sich aufgrund der besonderen stadträumlichen Lage mit direkter Anbindung

an die Mainauen bzw. Innenstadt als Wohnstandort mit viel Grün- und Freiraumqualitäten. Mit einer informellen Rahmenplanung wurde die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Wohnbaufläche geprüft. Um diese Planung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 30.11.2016 der vorliegenden Planung zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bayreuth mit den Flurstücksnummern (TF = Teilfläche): 1512/6 (TF), 1512/7 (TF), 1512/8, 1544, 1545 (TF), 1545/1 (TF), 1545/2, 3681/1, 3682, 3683.

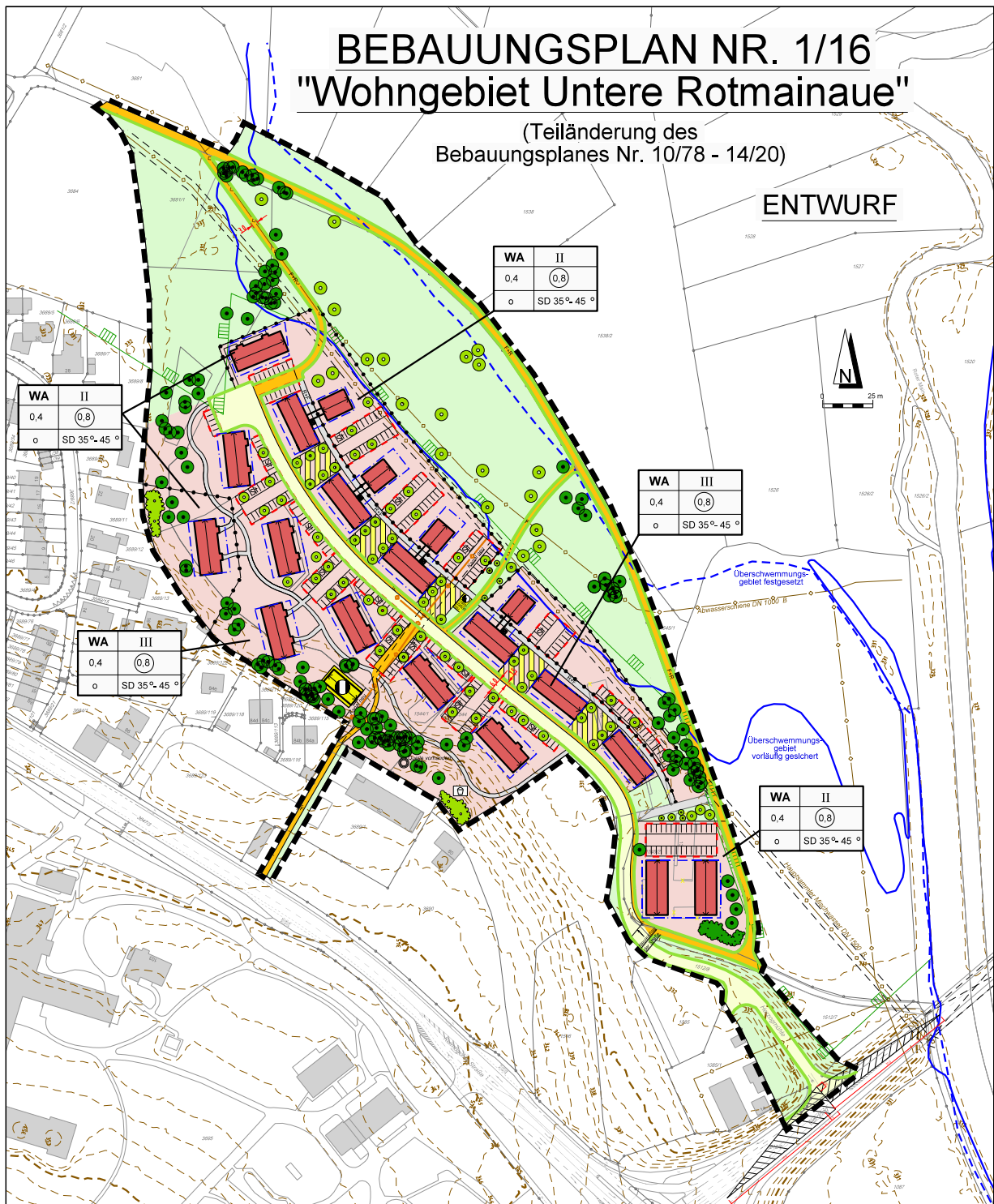
Der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/16 vom 7.11.2016 liegt mit

Bekanntmachung

einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

2. Januar 2017 bis einschließlich 2. Februar 2017



Bekanntmachung

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beige-fügt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thema
Fachgutachten	OPUS Bayreuth	Artenschutzfachlicher Beitrag mit Schwerpunkt Zauneidechsenpopulation
	Piewak & Partner GmbH	Baugrunduntersuchung
	Dr. G Pedall Ingenieurbüro GmbH	Orientierende Untersuchung zur wirkungspfadbezogene Beurteilung der Untersuchungsergebnisse mit Gefähr- dungsabschätzung für die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Nutzpflanze
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Luftbilddatenbank	Kampfmittelvorerkundung
	Umweltamt der Stadt Bayreuth	Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth BUND Naturschutz, Kreisgruppe Bayreuth Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Wasserwirtschaftsamt Hof	Einleitung von Oberflächenwasser in den städtischen Mischwasserkanal Baumschutz Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange, boden- denkmalpflegerische Belange Altlasten und schädliche Bodenveränderungen; Öffent- liche Wasserversorgung und Grundwasserschutz; Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer (Nieder- schlagswasser) und Überschwemmungsgebiet Grünstrukturen
Stellungnahmen von Privatpersonen	Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt Amt für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten – Bayern	Ökologischer Ausgleich
	Anwohner Melanchthonstraße Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e. V. und Kleingartenverein Kulm- bacher Straße e. V.	Ringelnatter Lärm- oder Geruchsbelästigung durch die geplante Heizzentrale

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 23.12.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Hans-Dieter Striedl
Ltd. Baudirektor